

Vorgehen für die Erteilung einer ZSR-Nummer an eine/n selbständig erwerbende/n PhysiotherapeutIn

Die männliche Form gilt analog immer auch für die weibliche.

Die verschiedenen Bedingungen, die bei einer Praxiseröffnung zu erfüllen sind, variieren von Kanton zu Kanton (das Bestimmen dieser Bedingungen ist kantonales Recht, siehe Seite 5). PhysiotherapeutInnen, die ihren Beruf auf eigene Rechnung ausüben möchten (selbständig erwerbend), müssen bei der Gesundheitsdirektion des zuständigen Kantons eine Berufsausübungsbewilligung/Praxisbewilligung beantragen, mit der sie berechtigt sind, bei Sasis AG (Santésuisse) eine Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) zu lösen. Die persönlich ausgestellte ZSR-Nummer berechtigt den Inhaber, mit den öffentlichen Kostenträgern abzurechnen (d.h. mit den Krankenkassen und den Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungen).

Vorgehen in 3 Schritten

Grundvoraussetzung für die selbstständige Tätigkeit als PhysiotherapeutIn ist die SRK-Registrierung Ihres Diploms. Diesbezügliche Informationen erteilt das:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Departement Gesundheit und Integration
Abteilung Berufsbildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

T: 0041 0900 733 276
(CHF 2.50 pro Minute.
Die ersten 90 Sekunden sind kostenlos.)
(Mo-Fr, 8h - 12h)
registry@redcross.ch

Schritt 1: Beantragen einer Berufsausübungsbewilligung/Praxisbewilligung

- telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsdepartement des zuständigen Kantons (Telefonnummer siehe Seite 5)
- Kenntnisnahme der bestehenden Bedingungen im Kanton (schriftliche Zustellung verlangen)
- Bereitstellen der verlangten Dokumente, Verfassen eines Begleitbriefes, Versand an den Kanton
- Abwarten der kantonalen Bewilligung (ca. 1 Monat)

Schritt 2: Bestätigung der Selbstständigkeit durch die AHV

Von Physiotherapeuten, die eine ZSR-Nummer lösen wollen, wird von Sasis AG verlangt, dass Sie mittels Bestätigung der AHV ihre Selbstständigkeit beweisen. Da Sie diese Bestätigung erst nach Erhalt der ZSR-Nummer erhalten, akzeptiert Sasis AG auch eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars. Das Antragsformular erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle in Ihrer Gemeinde.

Schritt 3

- Verschicken einer Kopie der folgenden Unterlagen an Sasis AG (Adresse siehe Seite 6) / Details siehe auch <https://www.sasis.ch/de/577> :
 - Diplom (SRK anerkannt)
 - kantonale Berufsausübungsbewilligung
 - Kopie des Antragsformulars/Anmeldung der Eröffnung eines AHV-Kontos
 - **GLN (EAN-Code)**: Dieser befindet sich für Neumitglieder von physioswiss direkt auf der Bestätigung des Verbandsbeitrittes oder kann von den Mitgliedern auf der Geschäftsstelle bezogen werden. Nichtmitglieder müssen den Code bei Medwin beantragen: in-fo@medwin.ch / Tel. 058 851 28 00
 - **Nachweis über eine zweijährige praktische Tätigkeit** (100%) unter der Leitung eines zugelassenen Physiotherapeuten (Artikel 47, Abs. 1, lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung KVV)
Bei Ausland- oder Teilzeit-Berufserfahrung empfehlen wir, sich direkt bei Sasis AG zu erkundigen, ob eine Selbstständigkeit möglich ist.
 - Ausfüllen des **Fragebogens** von Sasis AG, verfügbar unter folgendem Link: http://www.santesuisse.ch/user_content/editor/files/ZSR_FRAGEBOEGEN_09-05-07/fragebogen_physiotherapeut_d.pdf
- Eintreffen der ZSR-Nummer abwarten (ca. 2 Wochen).
- Sobald Sie im Besitz dieser ZSR-Nummer sind, teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle physioswiss mit, um den nötigen Statuswechsel vornehmen zu lassen. Sie gelten dann für den Verband sowie Ihre "Umwelt" (öffentliche Kostenträger) als *selbstständig erwerbend*, egal ob Sie die Nummer benützen oder nicht.

Weitere Punkte, die für die berufliche Selbstständigkeit von Interesse sind

▪ Tarifvertrag

KVG (Krankenkassen)

Seit dem 1.7.2011 befindet sich die Physiotherapie mit den Krankenkassen in einem vertragslosen Zustand. Die Abrechnung der Physiotherapieleistungen erfolgt im vertragslosen Zustand gemäss der bisherigen Tarifstruktur und bisherigen kantonalen Taxpunktswerten neu direkt an den Patienten (tiers garant gemäss Art. 42 KVG). Die Bestimmungen des Tarifvertrages (bspw. Kontengutsprachen für die 2-4 Serie) kommen nicht mehr zur Anwendung. Aktuelle Informationen zu den Tarifverhandlungen oder allfälligen hoheitlichen Beschlüssen erhalten die Mitglieder von physioswiss auf www.physioswiss.ch (Link auf Startseite, Login erforderlich).

UV/IV/MV

Der Tarifvertrag mit den Unfallversicherern (z.B. SUVA), IV und Militärversicherung ist nicht gekündigt, deshalb bleiben alle daraus entstehenden vertraglichen Verpflichtungen bestehen (inkl. tiers payant, Taxpunktswert national CHF 1.--).

Der Tarifvertrag ist bei der Geschäftsstelle von physioswiss in Sursee als Ordner erhältlich oder kann von der Website www.physioswiss.ch herunter geladen werden (nur für Mitglieder).

Die Geschäftsstelle beantwortet unter der Telefonnummer **041 926 69 69** werktags von 8.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr kostenlos Fragen zum Vertrag (nur für Mitglieder).

▪ Drucksachen / Hilfsmittel

Zur administrativen Abwicklung bietet der Verband diverse Formulare an, von denen Sie kostenlos eine Mustersammlung beziehen können:

Merkblätter bieten Hilfe zu diversen Fragen die im Arbeitsalltag auftauchen.

Tel. 041 926 69 69 / www.physioswiss.ch

▪ Versicherungen

Gerne informiert Sie sermed, unser Partner für Dienstleistungsangebot, über das einzigartige Versicherungspaket mit Spezialkonditionen:

Tel. 0848 848 810 / www.sermed.ch

▪ Unternehmerkurse / weitere Angebote

siehe www.physioswiss.ch > Services>Kurse

▪ BÜWO

Die Einkaufshilfe BÜWO bietet allen Verbandsmitgliedern interessante Rabatte. Beantragen Sie dazu einen Einkäuferausweis und/oder bestellen Sie den aktuellen Katalog:

Büro & Wohnen AG, Schützenstrasse 29, 8808 Pfäffikon, Tel. 055 410 44 66

Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz

Aargau	Departement Gesundheit und Soziales www.ag.ch/departemente/gd	062 835 29 00 bewilligungen-dgs@ag.ch
Appenzell-Ausserrhoden	Departement Gesundheit www.ar.ch	071 353 62 10
Appenzell-Innerrhoden	Gesundheits- und Sozialdepartement www.ai.ch	071 788 94 54
Basel-Land	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion http://www.baselland.ch/	061 552 59 11
Basel-Stadt	Gesundheitsdepartement www.gd.bs.ch	061 267 95 23
Bern	Gesundheits- und Fürsorgedirektion www.gef.be.ch	031 633 79 20
Freiburg	Amt für Gesundheit www.fr.ch/ssp/de	026 305 29 13
Genf	Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé (DARES) www.ge.ch/dass	022 546 88 00
Glarus	Departement Finanzen und Gesundheit www.gl.ch	055 646 61 40
Graubünden	Gesundheitsamt www.gesundheitsamt.gr.ch	081 257 26 44
Jura	Département de la Santé, des Affaires sociales, du Personnel et des Communes www.ju.ch	032 420 51 03
Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement www.lu.ch	041 228 60 84
Neuenburg	Département de la justice, de la santé et de la sécurité www.ne.ch	032 889 62 00
Nidwalden	Gesundheits- und Sozialdirektion www.nw.ch	041 618 76 02
Obwalden	Gesundheitsamt www.ow.ch	041 666 64 58
St. Gallen	Gesundheitsdepartement www.sg.ch/verwaltung/gesundheitsdepartement.html	071 229 35 70
Schaffhausen	Gesundheitsamt www.sh.ch	052 632 74 67
Schwyz	Amt für Gesundheit und Soziales www.sz.ch	041 819 16 65
Solothurn	Gesundheitsamt http://www.so.ch/departemente/inneres/gesundheit/bewilligungen/andere-berufe-gesundheitspflege/bewilligung-physiotherapeutin.html	032 627 93 71
Thurgau	Departement für Finanzen und Soziales www.gesundheitsamt.tg.ch	052 724 22 73
Tessin	Dipartimento della sanità e della socialità www.ti.ch/DSS	091 814 38 65 091 814 38 66
Uri	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion www.ur.ch	041 875 21 50
Wallis	Gesundheit, Sozialwesen und Energie www.vs.ch	027 606 72 00
Waadt	Service de la santé publique www.dsas.vd.ch	021 316 42 00
Zug	Gesundheitsdirektion www.zug.ch/gesundheit	041 728 35 04
Zürich	Gesundheitsdirektion www.gd.zh.ch	043 259 24 09
Fürstentum Liechtenstein	Liechtensteinische Sanitätskommission www.liechtenstein.li	+423 236 61 11

SASIS AG, c/o santésuisse

Ressort ZSR
Postfach 3841
6002 Luzern

Tel. 0900 900 001 (CHF 2.50/ Min)

Fax 041 220 04 44 (kostenlos)

zsr@sasis.ch (kostenlos)

http://www.santesuisse.ch/de/dyn_output.html?content.void=19445&navid=912

Bitte beachten Sie, dass telefonische Auskünfte nur über die kostenpflichtige Telefonnummer erteilt werden. E-Mail und Fax Auskünfte sind nach wie vor gratis